

07.10.2020

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständige Ortspolizeibehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen nachstehende

Allgemeinverfügung

1. Abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 1 und § 12 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) gilt für Privatveranstaltungen in geschlossenen Räumen im Stadtgebiet Mannheim folgendes:
 - a) In öffentlichen oder angemieteten Räumen gilt eine Teilnehmerbegrenzung von maximal 50 Personen; ab einer Teilnehmerzahl von mehr als 25 Personen ist die Veranstaltung unter Vorlage eines Hygienekonzepts bei der zuständigen Behörde (Fachbereich Sicherheit und Ordnung – E-Mail: 31corona@mannheim.de) anzuzeigen. Die Anzeige hat unter Angabe der Art der Veranstaltung, der verantwortlichen Person für die Durchführung der Veranstaltung und der Örtlichkeit zu erfolgen. In dem schriftlichen Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 CoronaVO umgesetzt werden sollen.

Seite 1/3

Die Teilnahmebegrenzung und Anzeigepflicht gelten unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft von Räumen, deren Eigentumsverhältnissen oder der Entgeltspflichtigkeit des Zutritts für alle Innenräume, die nach ihrer Zweckbestimmung für einen unbestimmten Personenkreis zugänglich sind.

b) In privaten Räumen (Innenräume, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht für einen unbestimmten Personenkreis zugänglich sind, wie insbesondere Wohnräume) gilt eine Teilnehmerbegrenzung von maximal 25 Personen.

Privatveranstaltungen sind Veranstaltungen mit einem geschlossenen Personenkreis, d.h. solche, die sich an einen bestimmten bzw. bestimmbaren, individuell abgegrenzten Teilnehmerkreis richten und die nicht per Satzung festgelegte Versammlungen zu den in der Satzung benannten Zwecken sind (insbesondere Privatfeiern wie Hochzeiten, Junggesellenabschiede, Geburtstage, Schulabschlussfeiern sowie Nachveranstaltungen zu Beerdigungen und z.B. Jubilarfeiern). Die Landesregelungen für Trauerfeiern und Gottesdienste bleiben unberührt.

2. Die in Ziffer 1 bezeichneten Verbote und Gebote sind zunächst bis zum 18.10.2020 befristet. Ab diesem Zeitpunkt sind die Regelungen dann nicht mehr wirksam, wenn die sog. 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner für Mannheim 7 Tage lang – ab dem 18.10.2020 gerechnet – ununterbrochen unter dem Wert von 35 liegt. Sobald der Wert der sog. 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner für Mannheim den Wert von 35 erreicht oder überschreitet, sind die Regelungen in Ziffer 1 am Folgetag wieder wirksam. Satz 2 gilt entsprechend.
3. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist bereits kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Karl-Ludwig-Straße 28-30, 68165 Mannheim zu den üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Homepage der Stadt Mannheim eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Mannheim erhoben werden.

Hinweise

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Mannheim, den 07.10.2020

Dr. Peter Kurz